

Erläuterungen
zum Erhebungsbogen über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
(Betreuungs- und Entlastungsangebote)
nach § 45a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Anbieterform IV
qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer

1. Grundlagen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag

- § 45a SGB XI
- die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV)

1.1 Betreuungsangebote

Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 PfluV können diese Angebotsform nicht anbieten.

1.2 Angebote zur Entlastung von Pflegenden

Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 PfluV können diese Angebotsform nicht anbieten.

1.3 Angebote zur Entlastung im Alltag

Anerkennungsfähig sind Angebote, die der Versorgung der Pflegebedürftigen mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen dienen. Sie sollen dazu beitragen, dass die pflegebedürftige Person in der eigenen Häuslichkeit verbleibt oder dass sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Darunter fällt insbesondere die übliche Reinigung der Wohnräume, sich um die anfallende Wäsche kümmern, die Zubereitung von Mahlzeiten und der Einkauf von Waren des täglichen Lebens. Dazu gehören nicht Leistungen wie zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden, die Pflege von Außenanlagen und Handwerkerleistungen.

Anerkennungsfähig sind auch Leistungen, die die pflegebedürftige Person dabei unterstützen, individuell benötigte Hilfeleistungen selbst zu organisieren.

2. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten durch qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss, in dessen Gebiet die Hilfe erbracht wird. Soll die Nachbarschaftshilfe in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten erbracht werden, so ist der Kreisausschuss oder Magistrat zuständig in dessen Gebiet die Nachbarschaftshelferin/ der Nachbarschaftshelfer wohnt.

Sollte die Nachbarschaftshelferin/ der Nachbarschaftshelfer außerhalb Hessens wohnen, so ist die Gebietskörperschaft zuständig in dessen Gebiet die hilfeempfangende Person wohnt.

3. Wichtige Hinweise, die bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag außerdem beachtet werden müssen

Qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer dürfen mit der leistungsempfangenden Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

4. Grundsätzliche Anforderungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Nachbarschaftshelferinnen und -helfer

- Das bürgerschaftliche Engagement muss auf Dauer ausgerichtet sein und niederschwellig in Anspruch genommen werden können.
- Die Hilfe muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden.
- Die Nachbarschaftshelferin/ der Nachbarschaftshelfer muss persönlich geeignet sein, d.h. es muss ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, bzw. bei der Hilfe für Minderjährige oder behinderte Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, vorhanden sein und bei Bedarf vorgelegt werden können.
- Die Nachbarschaftshelferin / der Nachbarschaftshelfer muss die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt nachweisen (§ 4a Nr. 4 PflUv)
- Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung je Stunde, die unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen sollte.
- Eine Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die durch die Tätigkeit verursacht werden, ist nachzuweisen.

5. Antragsunterlagen und Hinweise

- Erhebungsbogen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.
- Nachweis über die Qualifikation (Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt)
- Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses oder des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Fall der Hilfe bei Minderjährigen oder behinderten Pflegebedürftigen.
- Nachweis der privaten Haftpflichtversicherung

6. Hinweispflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wesentlichen Änderungen, wie z.B. Adressänderung, der anerkennenden Behörde unverzüglich mitzuteilen sind.

Ihre Checkliste für die von uns für die Anerkennung benötigten Unterlagen:	
Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt, keine Angaben vergessen?	<input type="checkbox"/>
Nachweis über einen angemessenen Versicherungsschutz mit einer Privathaftpflichtversicherung (siehe Erläuterungen zu 4.) (z. B. Kopie des Versicherungsscheins bzw. Jahresrechnung ist beigefügt?)	<input type="checkbox"/>
Polizeiliches Führungszeugnis , bzw. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (siehe Erläuterungen zu 4.). Kopie ist beigefügt bzw. wird vom Meldeamt direkt an den Landkreis Waldeck-Frankenberg geschickt?	<input type="checkbox"/>
Nachweis über die Qualifikation (Erste-Hilfe-Kurs, vergleichbar oder höherwertig) Kopie ist beigefügt? (z. B. Bescheinigung, Zeugnis, Zertifikat, Diplom)	<input type="checkbox"/>

ERHEBUNGSBOGEN UND KONZEPT

Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
(Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach § 45a Abs. 1 des Elften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Anbieterform IV

qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer

1. Angaben zur Nachbarschaftshelferin / zum Nachbarschaftshelfer

Name	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	

2. Angaben zu unterstützten Personen

Es werden höchstens <u>drei</u> Personen im Monat unterstützt	<input type="checkbox"/>
Erwachsene	<input type="checkbox"/>
Kinder/Jugendliche (<u>Erweitertes Führungszeugnis wird benötigt!</u>)	<input type="checkbox"/>
Ich bin mit der leistungsempfangenden Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert.	<input type="checkbox"/>
Ich lebe mit der leistungsempfangenden Person nicht in häuslicher Gemeinschaft.	<input type="checkbox"/>
Ich kann mich sprachlich mit der leistungsempfangenden Person verständigen	<input type="checkbox"/>

3. Qualifikation

<ul style="list-style-type: none"> • Es wurde ein Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt absolviert oder • Es liegt eine vergleichbare oder höherwertige Qualifikation vor (z.B. Basis-schulung nach § 5 Abs. 3, Ausbildung im pflegerischen oder sozialen Bereich). 	<input type="checkbox"/>
Bitte Nachweis beifügen.	<input type="checkbox"/>

4. Angaben zum Angebot

Die Nachbarschaftshilfe ist auf Dauer ausgelegt	<input type="checkbox"/>
Die Nachbarschaftshilfe wird regelmäßig erbracht und ist verlässlich	<input type="checkbox"/>
Ziel des Angebotes ist der Verbleib in der Häuslichkeit	<input type="checkbox"/>
Ziel des Angebotes ist die Übernahme von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>
Das Angebot findet in der Häuslichkeit der leistungsempfangenden Person statt.	<input type="checkbox"/>
Folgende Tätigkeiten werden angeboten: <input type="checkbox"/> Zubereitung von Mahlzeiten <input type="checkbox"/> Reinigung der Wohnräume <input type="checkbox"/> Einkauf von Waren des täglichen Lebens <input type="checkbox"/> Kümmern um die anfallende Wäsche <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	

5. Versicherungsschutz

Ausreichender Versicherungsschutz (Privathaftpflichtversicherung) ist vorhanden.
Bitte Nachweis beifügen.

**6. Aufwandsentschädigung****Wichtige Hinweise zur Aufwandsentschädigung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration:**

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können für erbrachte Leistungen eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung darf den Charakter der Ehrenamtlichkeit nicht ausschließen. **Dabei soll sich die Höhe der Aufwandsentschädigung je Stunde an dem jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn orientieren.**

Die Einnahmen sind in voller Höhe in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Die erhaltene Aufwandsentschädigung kann nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sein. Dies ist der Fall, wenn die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer mit ihrem Handeln einer sogenannten sittlichen Verpflichtung nachkommen. Eine sittliche Verpflichtung wird von den Finanzbehörden regelmäßig dann angenommen, wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer **nur für eine pflegebedürftige Person** tätig ist. Werden mehrere Personen unterstützt, ist anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob jeweils eine sittliche Verpflichtung vorliegt. Die hierfür erforderliche enge persönliche Bindung ist gegenüber dem zuständigen Finanzamt für jede einzelne unterstützte Person glaubhaft zu machen.

Sofern die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes Anwendung findet, sind die Einnahmen bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI steuerfrei.

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Die Steuerbefreiung gilt nur für weitergeleitete Erstattungen der Pflegekassen. Freiwillige Zuzahlungen durch die Pflegeperson oder Dritte fallen nicht darunter.

Diese und weitere Informationen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur PflUV finden Sie im Internet unter:

<https://www.pflege-in-hessen.de/formen-der-pflege/pflege-zuhause/haeufig-gestellte-fragen/informationen-fuer-anbieterinnen-und-anbieter/>

Für den Nachweis der Voraussetzungen zur Steuerfreiheit gegenüber dem Finanzamt und die ggf. notwendige Versteuerung sind Sie selbst verantwortlich. Eine diesbezügliche Prüfung ist nicht Bestandteil dieser Anerkennung. Bitte setzen Sie sich bei Fragen hierzu mit Ihrer Steuerberatung oder dem zuständigen Finanzamt in Verbindung.

Pauschalierte Aufwandsentschädigung je Stunde:

Achtung: Der Betrag darf nicht über dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn liegen, der Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden!
(siehe Anschreiben)

Bitte eintragen, bei fehlender Angabe muss der Antrag an Sie zur Korrektur zurückgeschickt werden.

Die Stunde ist in Takten abrechenbar, z.B. in 15 Minuten-Takten

_____ €

7. Tätigkeit für andere Pflegebedürftige und Datenweitergabe

Gemäß § 4a der Pflegeunterstützungsverordnung dürfen Leistungen der Nachbarschaftshilfe für höchstens drei Pflegebedürftige im Kalendermonat erbracht werden.

Möchten Sie noch für andere Pflegebedürftige als Nachbarschaftshelfende tätig sein (jedoch höchstens drei Pflegebedürftige pro Kalendermonat unterstützen) und stimmen der Weitergabe Ihrer Daten zu?

nein ja

Wenn ja, welche Kontaktmöglichkeiten dürfen an leistungssuchende Pflegebedürftige - neben Ihrem Namen – weitergegeben werden?

Telefonnummer: _____

Emailadresse: _____

Straße, Haus-Nr. und PLZ: _____

Wenn ja, teilen Sie uns bitte mit, in welchen Orten (PLZ, Kommune oder Ortsteile) Sie tätig sein möchten:

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann von Ihnen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung werden Ihre Daten nicht weiterverarbeitet werden und werden unverzüglich gelöscht. Durch den Widerruf dieser Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist zu richten an: Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Kreisausschuss, Südring 2, 34497 Korbach, E-Mail: soziale-angelegenheiten@lkwafkb.de

Weitere Mitteilungen an uns:

Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit Ihrer Angaben und ob alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind (siehe Checkliste auf Seite 2). Unvollständig ausgefüllte Erhebungsbögen können nicht bearbeitet werden und müssen zur Korrektur an Sie zurückgeschickt werden.

Die Richtigkeit der in diesem Erhebungsbogen gemachten Angaben wird bestätigt, mit der Speicherung und Weitergabe (Punkt 7.) meiner Daten bin ich einverstanden.

Das diesen Antragsunterlagen beigefügte „Informationsblatt nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller/in

Bei minderjährigen Antragstellern fügen Sie bitte eine formlose Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei.

Informationsblatt nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wir informieren Sie hiermit über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung/Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Kreisausschuss, Südring 2, 34497 Korbach, E-Mail: post@lkwafkb.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per E-Mail unter datenschutz@lkwafkb.de oder per Briefpost unter „Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Datenschutzbeauftragte, Südring 2, 34497 Korbach“.

Zweck der Verarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Ihre Anerkennung als ehrenamtlicher Nachbarschaftshelfer bearbeiten zu können und mit Ihnen bei Bedarf in Kontakt treten zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an:

- Ihre Heimatstadt, Ihre Heimatgemeinde
- Ihre direkte Nachbargemeinde
- Den Pflegestützpunkt
- Interessenten für die Beschäftigung eines Nachbarschaftshelfers

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nicht an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist.

Ihre Rechte als Betroffene/r:

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Dies ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten:

Sie sind aufgrund der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung - PflüV) in der jeweils gültigen Fassung dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben.

Wenn Sie uns Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann Ihr Antrag auf Anerkennung als qualifizierter Nachbarschaftshelfer und die Aufnahme in den Helferpool nicht bearbeitet werden.